

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 3 B 28.06
OVG 11 LB 26/04

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 3. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 8. März 2006
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht **K l e y** und die
Richter am Bundesverwaltungsgericht **L i e b l e r** und Prof. Dr. **R e n n e r t**

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der
Revision in dem Beschluss des Niedersächsischen Oberverwal-
tungsgerichts vom 25. November 2005 wird verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens. Der
Beigeladene trägt seine außergerichtlichen Kosten selbst.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerdever-
fahren auf 5 000 € festgesetzt.

G r ü n d e :

<rd nr="1"/>Die Beschwerde bleibt ohne Erfolg. Sie ist unzulässig. Die Klägerin legt
die von ihr in Anspruch genommenen Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeu-
tung der Rechtssache (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) und des Verfahrensmangels
(§ 132 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) nicht schlüssig dar, obwohl dies geboten gewesen wäre
(§ 133 Abs. 3 Satz 3 VwGO).

<rd nr="2"/>Im Erstprozess hatte die Klägerin die Verurteilung des Beklagten be-
gehrt, ihr Einsicht in die Findbücher und Repertorien zu gewähren, die beim Staats-
archiv verwahrt werden und bestimmte Bestände des Familienarchivs des Hauses
Schaumburg-Lippe verzeichnen. Die Klage war rechtskräftig abgewiesen worden. Mit
der vorliegenden Restitutionsklage hat sie beim Oberverwaltungsgericht die (teilwei-
se) Aufhebung des rechtskräftigen Berufungsurteils und die Verurteilung des Beklag-
ten zur Einsichtgewährung in die Findbücher und Repertorien beantragt, soweit diese

Bestände des Familienarchivs betreffen, die ihrerseits nicht zum beim Staatsarchiv verwahrten Depositargut gehören.

<rd nr="3"/>Das Vorbringen zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde verfehlt diesen Streitgegenstand. Die Klägerin bezeichnet als grundsätzlich klärungsbedürftig die Frage, ob der Beklagte nach § 2259 BGB zur Herausgabe immerhin der im Staatsarchiv verwahrten Testamente an das Nachlassgericht verpflichtet sei, und rügt als verfahrensfehlerhaft, dass das Oberverwaltungsgericht die Findbücher und Repertorien nicht beigezogen habe, um das Vorhandensein derartiger Testamente in den Beständen des Staatsarchivs zu ermitteln. Beide Rügen beziehen sich auf einen behaupteten Anspruch auf Herausgabe von Testamenten an das Nachlassgericht. Mit dem Streitgegenstand der vorliegenden Restitutionsklage, welche den behaupteten Anspruch auf Einsichtnahme in die Findbücher und Repertorien betrifft, haben sie nichts zu tun.

<rd nr="4"/>Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO, die Festsetzung des Streitwerts auf § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 i.V.m. § 52 Abs. 1 und 2 sowie § 72 Nr. 1 GKG.

Kley

Liebler

Prof. Dr. Rennert